

SATZUNG

der Stadt Seelze über die Sondernutzung öffentlicher Straßen (Sondernutzungssatzung)

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 28.01.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet.
- (2) ¹Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen. ²Öffentliche Straßen sind auch Wege und Plätze.
- (3) ¹Die Begriffe „Gemeingebrauch“, „Sondernutzung“ und „öffentliche Straße“ haben dieselbe Bedeutung wie im Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG). ²Im Sinne dieser Satzung bezeichnet „Sondernutzungserlaubnis“ die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 NStrG und die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 Fernstraßengesetz (FStrG), abhängig davon, welche Erlaubnis im Einzelfall nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich wird.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) ¹Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt erforderlich, soweit diese Satzung in § 7 – Erlaubnisfreie Nutzung – nichts anderes bestimmt.

²Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen unter anderem:

1. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere feste Vordächer, Sonnenschutzdächer (Markisen) und Verblindmauern,
2. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt, sowie die Anlage von Baustellenzufahrten und -ladebereichen,
3. die Anlage und Änderung von Grundstückszufahrten und Zuwegungen (sofern diese eine Sondernutzung darstellen),
4. das Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts,
5. die Durchführung von Werbeaktionen, insbesondere Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen, sowie Werbung mit Lautsprechern,

6. das Aufstellen und Anbringen von u. a. Reklametafeln, Plakaten, Hinweisschildern und Fahnenmasten,
 7. Ambulante oder ortsfeste Verkaufsstände, -tische oder -wagen,
 8. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
 9. das zur Schau stellen von Tieren,
 10. die Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen,
 11. vorübergehend verlegte Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen (einschl. Zubehör).
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3 Erlaubnis

- (1) ¹Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. ²Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. ³Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.
- (2) ¹Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. ²§§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (4) Weitergehende Regelungen für Sondernutzungen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen bleiben unberührt.
- (5) ¹Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Dritten abhängig gemacht werden. ²Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden.
- (6) Sondernutzungen sind ausgeschlossen, solange und soweit beanspruchte Flächen für öffentliche Veranstaltungen wie z. B. den Weihnachtsmarkt oder andere Volksfeste, Straßenfeste sowie Wochen- und Jahrmärkte benötigt werden.
- (7) ¹Sondernutzungen können vorübergehend eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Interessen, insbesondere Belange des Verkehrs und des Städtebaus, dies erfordern. ²Die räumliche Verlegung sowie eine räumliche oder zeitliche Beschränkung der Nutzung kann angeordnet werden.

§ 4 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) ¹Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. ²Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. ³Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (2) ¹Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Stadt die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. ²Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) ¹Die Sondernutzungsberechtigten haben einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. ²Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. ³Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden. ⁴Diese Arbeiten bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Stadt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis oder wird eine nicht erlaubnispflichtige Sondernutzung beendet, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den ursprünglichen Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- Durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind (auch über den sondergenutzten Bereich hinaus) unverzüglich zu beseitigen.
- (5) ¹Beim Musizieren auf öffentlicher Fläche ist der Standort so zu wechseln, dass die Musik am vorherigen Standort nicht mehr wahrzunehmen ist. ²Die Zeit, nach welchem Turnus der Standort gewechselt werden muss, wird in der Erlaubnis festgesetzt.

§ 5 Haftung

- (1) ¹Die Stadt haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. ²Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Sondernutzungsberechtigten eingebrachten Sachen.
- (2) ¹Die Sondernutzungsberechtigten haften gegenüber der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. ²Sie haften der Stadt ferner dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. ³Sie haben die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Stadt aus der Art der Benutzung erhoben werden können. ⁴Sie haften schließlich auch für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) ¹ Die Sondernutzungsberechtigten müssen, vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis, den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zur Deckung des Haftpflichtrisikos

nachweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhalten.
²Bei Sondernutzungen nach § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 dieser Satzung ist dies nur auf Verlangen der Stadt zu tun.

- (4) Die Sondernutzungsberechtigten haben gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 6

Erlaubnis Antrag, Form- und Fristvorschriften

- (1) ¹Erlaubnis anträge sind bei der Stadt grundsätzlich mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme schriftlich mit Angaben über Art, Umfang, Dauer und Ort der Sondernutzung zu stellen. ²Dem Antrag ist ein Nachweis über die ausreichende Haftpflichtversicherung beizufügen.
- (2) Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonstiger Weise verlangen.

§ 7

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) ¹Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erforderlich ist, sind in der Anlage I aufgeführt. ²Die erlaubnisfreien Sondernutzungen müssen ebenfalls zwei Wochen vor der Ausübung angezeigt werden.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 8

Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten für gastronomische Zwecke (Freisitze)

- (1) Gastronomischen Betrieben können Freisitze und Sonnenschirme, -segel oder Markisen auf öffentlichen Straßen grundsätzlich vor ihren Geschäftsräumen und zeitlich befristet erlaubt werden.
- (2) ¹Im Rahmen genehmigter Sondernutzungen muss für zu Fuß Gehende grundsätzlich ein Bereich von 1,50 m freigehalten werden. ²Die Stadt behält sich vor, aufgrund von besonderen örtlichen Gegebenheiten, einen abweichenden freizuhaltenden Bereich festzulegen. ³Die Zufahrt zu den Grundstücken ist für Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei und Fahrzeuge der Abfallentsorgung sicherzustellen.
- (3) ¹Eine Abgrenzung der gastronomisch genutzten Flächen ist grundsätzlich nicht erlaubt. ²Ausnahmen kann die Stadt aus Gründen der Verkehrssicherheit zulassen. ³Das Aufstellen von Pflanzkübeln auf der Fläche des Freisitzes kann erlaubt werden. ⁴Zurückhaltende Tischbeleuchtungen (Schirmbeleuchtungen) können erlaubt werden. ⁵Sonstige elektrische oder elektronische Elemente (Effektbeleuchtungen, Lichterketten, Lauflichter, Projektionen u. ä.) sind grundsätzlich nicht zulässig. ⁶Der Boden des für die Außengastronomie genutzten Freibereichs wird durch das vorhandene Bodenmaterial gebildet. ⁷Teppiche, oder andere Bodenbeläge, sowie Zelte oder Pavillons sind grundsätzlich nicht zulässig. ⁸Podeste sind nur bei Freisitzen auf Parkbuchten, zum Ausgleich des Höhenunterschiedes zum Gehweg, zulässig.

- (4) ¹Verkaufseinrichtungen sind grundsätzlich im Bereich von Freisitzen unzulässig. ²Die Aufstellung mobiler Schankanlagen kann zu besonderen Anlässen gestattet werden.
- (5) Der Plan der genehmigten Fläche, welcher der Erlaubnis beigefügt ist, muss von außen gut sichtbar im Eingangsbereich angebracht werden.
- (6) Sämtliche Anlagen sind grundsätzlich barrierefrei auszubilden.
- (7) Sämtliche zum Freisitz gehörende Einrichtungen sind nach Ablauf des Genehmigungszeitraumes durch den Antragstellenden unverzüglich zu entfernen.

§ 9 Plakatierung

- (1) ¹Plakatierung an den (grünen) Altstadtlaternen ist untersagt. ²Ausnahmen können mit besonderen Auflagen für die Plakatierung im Rahmen der Wahlwerbung zugelassen werden.
- (2) Zwei Monate vor Wahlen wird nur wahlbezogene Plakatierung genehmigt.

§ 10 Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 11 Sondernutzungsgebühren

¹Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Seelze erhoben. ²Gebühren werden auch für nicht genehmigte Sondernutzungen erhoben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) § 61 NStrG und § 23 FStrG finden Anwendung.
- (2) Ergänzend handelt nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 NStrG ordnungswidrig, wer entgegen § 7 Abs. 1 S. 2 die Sondernutzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft.

Anlage I – Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Folgende Sondernutzungen sind erlaubnisfrei:

1. die vorübergehende Lagerung von Materialien am Liefertag und Aufstellung von Sperrmüll und Abfallbehältern am Abend vor der Abfuhr auf Gehwegen, soweit der Verkehr hierdurch nicht beeinträchtigt wird,
2. baurechtlich genehmigte Bauteile, wie z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Kragteile,
3. baurechtlich genehmigte Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden,
4. das Musizieren ohne elektroakustische Verstärker außerhalb von genehmigten Veranstaltungen.

	Satzung vom:	Veröffentlicht am:	Hinweisbekanntmachung am:	In Kraft getreten	Geänderte §§:
Satzung	04.02.2021	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 07 vom 18.02.2021	"Umschau" Nr. 08 vom 20.02.2021	01.03.2021	Neufassung